



Aktuelle Lesefassung

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Karlshagen

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 07. Mai 2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Ostseebad Karlshagen verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der Seniorinnen und Senioren wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde. Seniorinnen und Senioren sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der 1. Ansprechpartner für den Seniorenbeirat ist der **Ausschuss für Soziales**. Vorschläge des Seniorenbeirats für die Gemeindevertretung und die Verwaltung werden somit an den o.g. Ausschuss herangetragen, der ebenfalls darüber berät und diese entsprechend weiterleitet.
- (3) Der Seniorenbeirat berät **im Rahmen seiner Möglichkeiten** Organisationen, Vereine, Verbände, sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen sowie die Seniorinnen und Senioren in allen Belangen, die sie betreffen. Er führt **keine** Rechtsberatung durch.
- (4) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Seniorenbeiratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen und zur Mitarbeit verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit im Seniorenbeirat im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie arbeiten partei- sowie verbandsunabhängig und verhalten sich weltanschaulich neutral.
- (2) Jedes Seniorenmitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen.
- (3) Nach Ablauf der Amtsperiode üben die bisherigen Seniorenbeiratsmitglieder ihre Tätigkeit im Beirat bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirats aus.

§ 4 Mitwirkung in den Ausschüssen der Gemeinde

- (1) Der Seniorenbeirat soll in allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen wie z.B.
 - Gemeinde - und Verkehrsplanung
 - Verkehrssicherheit
 - Altenwohnungen und Altenpflege
 - Freizeit- und Sportangebote
 - Sozial- und Gesundheitswesen
 - Kultur
- (2) Der/die Bürgermeister/-in informiert den Beirat rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, **die die Aufgaben des Beirats** betreffen.

§ 5 Zusammenarbeit

- (1) Der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Einladungen aller Ausschuss- sowie der Gemeindevertretersitzungen zur Kenntnis. Auf Verlangen erhält er durch die Amtsverwaltung die Beschlussvorlagen der öffentlichen Sitzungen.
- (2) Der Seniorenbeirat erhält auf Anfrage Unterstützung von sachkundigen Vertretern/-innen der Gemeindevertretung und der Verwaltung des Amtes.
- (3) Der Seniorenbeirat wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Seniorinnen und Senioren zu vertreten, durch die Gemeindevertretung/Verwaltung unterstützt.

§ 6 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder insgesamt **10** Vertreter/-innen an.

- (2) Die **10** stimmberechtigten Mitglieder des Beirats müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Der Hauptwohnsitz muss die Gemeinde Ostseebad Karlshagen sein. Von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die bereits ein Mandat als Gemeindevertreter/in inne haben oder einem Ausschuss als sachkundige/-r Bürger/-in angehören.
- (3) Für die Wahl in den Seniorenbeirat der Gemeinde kann sich jede/-r Bürger/-in der Gemeinde Karlshagen, der/die die Voraussetzungen nach § 6 Abs.2 dieser Satzung erfüllt, bewerben.

(4) Die Bewerbung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Name, Anschrift, Geburtsdatum

Der Aufruf zur Abgabe von Bewerbungen zur Kandidatur erfolgt im Bekanntmachungsblatt des Amtes Usedom-Nord, an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde sowie im Internet unter www.amtusedomnord.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, Karlshagen.

- (5) Die Vertreter für den Seniorenbeirat nach Abs. 2 werden durch die Gemeindevertretung gewählt. Hierzu werden alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel erfasst. Jeder Gemeindevertreter kann bis zu drei Stimmen abgeben.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er:

- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt
- mehr als 3 Kennzeichnungen enthält
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält

In diesen Fällen sind **alle** Stimmen ungültig.

Gewählt sind die Bewerber, die die 10 höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Vertreters rückt der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

- (6) In dem Fall, dass die Anzahl der Bewerber zur Besetzung des Seniorenbeirates (10) nicht überschritten wird, kann die Gemeindevertretung die Mitglieder des Beirates mit einer Einheitsliste wählen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- (7) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen kann ein nach dieser Satzung gewähltes Mitglied des Seniorenbeirats mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen.

§ 7 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt der/die Bürgermeister/-in ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt in offener Wahl aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und zwei Stellvertreter, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Beiratsmitglieder auf sich vereint. Erreicht niemand mehr als 50% der Stimmen, werden die beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl erneut zur Wahl gestellt. Die Person, die bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 8 Vorsitz

Der/die Vorsitzende bzw. in Verhinderung einer der beiden Stellvertreter vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Gemeindevertretung, den Ausschüssen und der Verwaltung sowie repräsentativ gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung des Geschäftsgangs und der Ordnung in den Sitzungen eine Geschäftsordnung und legt diese der Gemeindevertretung Ostseebad Karlshagen zur Kenntnisnahme vor. Sie sollte sich nach Möglichkeit an die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung orientieren, die sinngemäß auch für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde gilt.

§ 10 Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung.
- (2) Die Neuwahl des Beirats ist durch das Hauptamt des Amtes Usedom-Nord zu initiieren. Entsprechende Zuarbeiten sind durch den Vorsitzenden des Beirats bereitzustellen.

§ 11 Ausscheiden, Nachrücken

Die Mitgliedschaft des Seniorenbeirates endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

§ 12 Geheimhaltungspflicht/ Datenschutz

- (1) Die Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dieses gilt nicht für

Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

- (2) Die Beiratsmitglieder arbeiten mit geschützten personenbezogenen Daten. Sie sind deshalb vor Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß § 6 Datenschutzgesetz M-V zu verpflichten. Die Verpflichtung ist schriftlich vorzunehmen. Der Betroffene hat mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er über das Datengeheimnis belehrt wurde. Alle über die stimmberechtigten Mitglieder hinaus für den Beirat tätigen Personen, die Informationen über personenbezogene Daten erhalten, sind durch den Beiratsvorsitzenden dem Hauptamt zu melden. Das Hauptamt hat dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Verpflichtungen vorgenommen werden.

§ 13 Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 14 Finanzierung

Für die anfallenden Ausgaben (insb. Porto- und Kopierkosten) bei der Arbeit im Seniorenbeirat wird jährlich ein Betrag von 100 € in den gemeindlichen Haushalt eingestellt. Die Auszahlung der Mittel erfolgt gegen Vorlage der Belege.

§ 15 Tätigkeitsbericht

Der Seniorenbeirat legt einmal im Jahr der Gemeindevertretung einen Tätigkeitsbericht über die Arbeiten des Seniorenbeirats vor.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.